



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Roland Magerl, Andreas Winhart, Matthias Vogler, Elena Roon, Franz Schmid AfD**
vom 07.11.2025

Unfall- und Verletzungsstatistik bei bayerischen Feuerwehren in den Jahren 2020 bis 2025

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Wie viele meldepflichtige Unfälle und Verletzungen wurden in den Jahren 2020 bis einschließlich 2025 bei den kommunalen Feuerwehren in Bayern registriert (bitte um jährliche Aufschlüsselung)? 3
- 1.2 Wie verteilen sich diese Unfälle auf die Einsätze von Berufsfeuerwehren, Freiwilligen Feuerwehren und Werksfeuerwehren in Bayern? 3
- 2.1 In wie vielen Fällen kam es zu schweren Verletzungen oder dauerhaften gesundheitlichen Beeinträchtigungen? 3
- 2.2 Welche Einsatztätigkeiten waren am häufigsten mit Unfällen verbunden? 3
- 3.1 Welche Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitssicherheit und Unfallprävention wurden durch das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration bzw. die zuständigen Aufsichtsbehörden in den letzten fünf Jahren umgesetzt? 3
- 3.2 Gibt es eine landesweite Erfassung und systematische Auswertung von Unfällen im Feuerwehrdienst in Bayern zur Identifikation struktureller Ursachen oder Schwachstellen? 4
- 4.1 Welche spezifischen Maßnahmen werden zur Schulung, technischen Ausstattung oder strukturellen Unterstützung von Feuerwehreinsatzfahrten im Hinblick auf Verkehrssicherheit ergriffen? 4
- 4.2 In welchem Umfang beteiligt sich der Freistaat Bayern an der Finanzierung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit im Feuerwehrdienst? 4
- 5.1 Plant die Staatsregierung ein aktualisiertes Sicherheitskonzept für den Feuerwehrdienst, das neue technische Entwicklungen, Einsatzlagen und Unfallursachen berücksichtigt? 4
- 5.2 In wie vielen Fällen erfolgte nach einem Unfall eine dienstrechtliche oder medizinisch-psychologische Nachbetreuung? 5

-
- | | | |
|----|--|---|
| 6. | Welche Unterschiede in der Unfallhäufigkeit und Schwere bestehen nach Kenntnis der Staatsregierung zwischen Freiwilligen Feuerwehren und Berufsfeuerwehren in Bayern? | 5 |
| 7. | Welche landesweit einheitlichen Schulungs- und Sicherheitsstandards gelten derzeit für Atemschutzgeräteträger, Maschinisten und Führungskräfte im Einsatzdienst in Bayern? | 5 |
| | Hinweise des Landtagsamts | 6 |

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration, hinsichtlich der Frage 3.1 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

vom 11.12.2025

- 1.1 Wie viele meldepflichtige Unfälle und Verletzungen wurden in den Jahren 2020 bis einschließlich 2025 bei den kommunalen Feuerwehren in Bayern registriert (bitte um jährliche Aufschlüsselung)?**
- 1.2 Wie verteilen sich diese Unfälle auf die Einsätze von Berufsfeuerwehren, Freiwilligen Feuerwehren und Werksfeuerwehren in Bayern?**
- 2.1 In wie vielen Fällen kam es zu schweren Verletzungen oder dauerhaften gesundheitlichen Beeinträchtigungen?**
- 2.2 Welche Einsatztätigkeiten waren am häufigsten mit Unfällen verbunden?**

Die Fragen 1.1 bis 2.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Hierzu liegen der Staatsregierung keine Zahlen vor. Die Kommunen regeln dies in ihrem originären Zuständigkeitsbereich unmittelbar mit den Unfallversicherungsträgern.

- 3.1 Welche Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitssicherheit und Unfallprävention wurden durch das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration bzw. die zuständigen Aufsichtsbehörden in den letzten fünf Jahren umgesetzt?**

Vonseiten des für den Vollzug des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) in Bayern zuständigen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) wird angemerkt, dass das ArbSchG unmittelbar nur Anwendung auf Beschäftigte im Sinne des ArbSchG findet und damit überwiegend nur auf Berufs- und Werksfeuerwehren. Für die Umsetzung von Maßnahmen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz dieser Feuerwehrleute ist immer der Arbeitgeber verantwortlich. Dieser muss hierfür die Arbeitsbedingungen beurteilen, geeignete Schutzmaßnahmen ergreifen sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen regelmäßig überprüfen.

Bezüglich der ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren sind die Gemeinden aufgrund des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses – entsprechend der Fürsorge des Staates gegenüber Beamten und der Arbeitgeber gegenüber den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern – zur Fürsorge verpflichtet und haben für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz ausreichend Sorge zu tragen. Insbesondere haben die Gemeinden sicherzustellen, dass die einschlägigen Bestimmungen des Arbeitsschutzes, die Feuerwehrdienstvorschriften und die Unfallverhütungsvorschriften (UVV) der gesetzlichen Unfallversicherungsträger (UVT) beachtet werden, wie insbesondere die DGUV-Vorschrift 49 „Feuerwehren“. Verantwortlich für die Einhaltung dieser Anforderungen ist der Träger einer Freiwilligen Feuerwehr. Zuständiger Unfallversicherungsträger für die Freiwilligen Feuerwehren in Bayern ist die „Kommunale

Unfallversicherung Bayern“ (KUVB), die die UVV im Rahmen des autonomen Satzungsrechts erlässt.

3.2 Gibt es eine landesweite Erfassung und systematische Auswertung von Unfällen im Feuerwehrdienst in Bayern zur Identifikation struktureller Ursachen oder Schwachstellen?

Nein. Die Kommunen regeln dies in ihrem originären Zuständigkeitsbereich unmittelbar mit den Unfallversicherungsträgern.

4.1 Welche spezifischen Maßnahmen werden zur Schulung, technischen Ausstattung oder strukturellen Unterstützung von Feuerwehreinsatzfahrten im Hinblick auf Verkehrssicherheit ergriffen?

Vorab wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Freiwilligen Feuerwehren um gemeindliche Einrichtungen handelt. Nach Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) haben die Gemeinden als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis ihre Feuerwehren zur Erfüllung des abwehrenden Brandschutzes und technischen Hilfsdienstes entsprechend aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten. Folglich sind auch die Gemeinden zur Ergreifung spezifischer Maßnahmen im Hinblick auf die Verkehrssicherheit zuständig.

Zusätzlich ergreift der Freistaat für Feuerwehreinsatzfahrten folgende Maßnahmen:

Im Bereich Schulung stellt der Freistaat mobile Einsatzfahrten-Simulatoren bereit, die zusammen mit der E-Learning-Plattform „Feuerwehr Lern-Bar“ eine realitätsnahe und umfassende Vorbereitung auf unterschiedliche Einsatzsituationen ermöglichen. Darüber hinaus wird empfohlen, alle Feuerwehrdienstleistenden regelmäßig, aber mindestens einmal innerhalb von zwölf Monaten in die Thematik „Verkehrsabsicherung von Einsatzstellen“ zu unterweisen. Ergänzend bieten die KUVB und der Landesfeuerwehrverband Bayern regelmäßig Fahrsicherheitstrainings für Einsatzfahrzeugführer und neu auch für besondere Führungsdienstgrade an.

Hinsichtlich der strukturellen Unterstützung wird auf die generelle Zuständigkeit der Städte und Gemeinden als Träger der kommunalen Pflichtaufgabe im abwehrenden Brandschutz und bei der technischen Hilfeleistung verwiesen.

4.2 In welchem Umfang beteiligt sich der Freistaat Bayern an der Finanzierung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit im Feuerwehrdienst?

Der Freistaat fördert gemäß Art. 3 BayFwG den Brandschutz und den technischen Hilfsdienst. Insbesondere gewährt er den Gemeinden und Landkreisen für den abwehrenden Brandschutz und den technischen Hilfsdienst Zuwendungen und unterhält Landesfeuerwehrschulen.

5.1 Plant die Staatsregierung ein aktualisiertes Sicherheitskonzept für den Feuerwehrdienst, das neue technische Entwicklungen, Einsatzlagen und Unfallursachen berücksichtigt?

Die allgemeinen Standards für den Feuerwehrdienst und die Vorgaben der Unfallversicherungsträger werden laufend an die aktuellen Entwicklungen angepasst. Ein

zusätzliches Sicherheitskonzept der Staatsregierung ist nicht erforderlich und könnte unter Berücksichtigung der kommunalen Selbstverwaltung nicht ohne Weiteres durchgesetzt werden.

5.2 In wie vielen Fällen erfolgte nach einem Unfall eine dienstrechtliche oder medizinisch-psychologische Nachbetreuung?

Hierzu liegen der Staatsregierung keine Zahlen vor. Medizinisch-psychologische Nachbetreuungen regeln die Kommunen unmittelbar mit den Unfallversicherungsträgern.

6. Welche Unterschiede in der Unfallhäufigkeit und Schwere bestehen nach Kenntnis der Staatsregierung zwischen Freiwilligen Feuerwehren und Berufsfeuerwehren in Bayern?

Hierzu liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor. Die Kommunen regeln dies in ihrem originären Zuständigkeitsbereich unmittelbar mit den Unfallversicherungsträgern.

7. Welche landesweit einheitlichen Schulungs- und Sicherheitsstandards gelten derzeit für Atemschutzgeräteträger, Maschinisten und Führungskräfte im Einsatzdienst in Bayern?

In Bayern gelten für Atemschutzgeräteträger, Maschinisten und Führungskräfte landesweit verbindliche und einheitliche Schulungs- und Sicherheitsstandards. Sie basieren auf der Feuerwehr-Dienstvorschrift (FwDV) 7, der FwDV 2, der FwDV 100, der DGUV-Vorschrift 49, den Vorgaben der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (AVBayFwG) sowie den zentral organisierten Ausbildungsprogrammen der drei Staatlichen Feuerwehrschulen. Ziel ist eine einheitliche, sichere, qualitativ hochwertige und rechtskonforme Ausbildung und Einsatzdurchführung im gesamten Freistaat.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.